



Dringlichkeitsvorlage

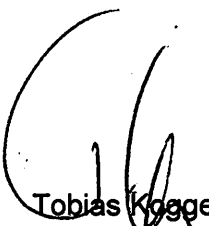
TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09354**
Datum: **22.11.2010**
Bezug-Nummer:
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: **Frau Annerose Winter**
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	07.12.2010	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	09.12.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	15.12.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderung Halle-Pass unter dem Gesichtspunkt der Neuregelung der Finanzierung an Teilhabe**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt zu, dass die Zuschüsse im Rahmen des Halle-Passes für Ermäßigung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Ermäßigung für Schülerspeisung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII mit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung der Regelbedarfe entfallen.
2. Der Stadtrat stimmt zu, dass für Leistungsberechtigte nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) der Mehraufwand für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen des Halle-Passes übernommen wird. Für die Mittagsverpflegung ist ein Eigenanteil von 1,00 € durch die Eltern zu tragen.


Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung

Begründung:

Ausgangslage:

Im Rahmen des Halle-Passes wird für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und für die Schülerspeisung ein Zuschuss in Höhe von 0,85 € gewährt.

Die Voraussetzung der Zuschusszahlung für Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG entfällt mit der geplanten Umsetzung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bestandteil dieses Gesetzes ist das Bildungs- und Teilhabepaket. Innerhalb dieses Paketes wird die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertageseinrichtungen neu geregelt.

Folgende Änderungen in den §§ 28 SGB II und 34 SGB XII sind durch den Bund geplant:

§ 28 Abs. 5 SGB II

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 34 Abs. 5 SGB XII

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, wird ein Bedarf in Höhe der entstehenden Mehraufwendungen anerkannt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

Damit werden für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, unter den genannten Voraussetzungen die Mehraufwendungen für die gemeinsame Mittagsverpflegung anerkannt. Der Mehraufwand ist der Betrag, der sich rechnerisch aus den tatsächlichen Kosten und dem im Regelbedarf ausgewiesenen Ernährungsanteil für die Mittagsverpflegung in Höhe von 1,00 € errechnet.

Die Finanzierung der Mehraufwendungen soll im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) durch den Bund getragen werden. In der Sozialhilfe (SGB XII), einschließlich der Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG, soll die Finanzierung als Pflichtleistung in Verantwortung der Kommune erfolgen.

Mit dieser Regelung ist für o. g. Leistungsbezieher kein Spielraum für eine Bezuschussung innerhalb des Halle-Passes gegeben.

Um für den Personenkreis der Leistungsbezieher nach § 3 AsylbLG eine Gleichbehandlung in der Höhe des zu übernehmenden Mehraufwandes zu gewährleisten, wird analog der o. g. Personenkreise der Mehraufwand anerkannt und im Rahmen des Halle-Passes bezuschusst.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der geplanten Übernahme des Mehraufwandes für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertageseinrichtungen für Leistungsberechtigte nach SGB XII, ergeben sich für die Kommune Mehrausgaben im pflichtigen Bereich des Haushaltes.

Berechnung: Ein Mittagessen kostet zurzeit durchschnittlich 2,18 €. Von den Eltern ist der im Regelbedarf ausgewiesene Anteil für Mittagessen einzusetzen. Es verbleibt ein durchschnittlicher Mehraufwand von 1,18 €.

Im Halle-Pass verbleiben die Mittel für den Mehraufwand für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertageseinrichtungen für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG.